



## **Famulatur im Zahnmedizinstudium**

**Ziel:** Nach § 15 der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) hat die Famulatur den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits zuständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

**Dauer:** Die zahnärztliche Famulatur umfasst eine Dauer von **4 Wochen** und ist ganztätig, **mindestens 2 Wochen** bei **demselben Zahnarzt** oder bei **derselben Zahnärztin** abzuleisten.

**Zeitpunkt:** Die Famulatur ist nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten unter Leitung approbierter Zahnärztinnen und Zahnärzte abzuleisten.

**Nachweis:** Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) zu erbringen. Die Bescheinigung ist durch die approbierte Zahnärztin oder den approbierten Zahnarzt, unter dessen Leitung die Famulatur stattfindet, auszustellen.

Das Zeugnis darf erst nach Abschluss der Famulatur ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus ausgestellte Zeit kann nicht angerechnet werden.

Die Famulatur ist im Original beim Landesprüfungsamt einzureichen.

### **Famulatur im Ausland:**

Die Famulatur kann gemäß § 15 Abs. 5 ZApprO auch im Ausland abgeleistet werden. Für Auslandsfamulaturen gelten dieselben oben genannten Anforderungen. Das Famulaturzeugnis muss in deutscher oder englischer Version vorgelegt werden. Zusätzlich wird ein kurzes Arbeitszeugnis verlangt.

Dieses sollte folgende Punkte beinhalten: Kontaktdaten der Einrichtung, Tätigkeitsbeschreibung, Stempel und Unterschrift. Sofern das Dokument nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt ist, ist auch eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. In Zweifelsfällen nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner des Landesprüfungsamts auf.